

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924

Ausgegeben zu Berlin, den 7. Januar 1924

Nr. 2

Inhalt: Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege. S. 15. — Verordnung über die Umstellung der Wechselsteuer auf Gold. S. 22.

Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege. Vom 4. Januar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Oberlandesgerichte

Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafsenate sind in der Hauptverhandlung erster Instanz mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen.

§ 2

Reichsgericht

Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Der Strafsenat, dem die erstinstanzlichen Sachen zugewiesen sind, entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in einer Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 3

Oberstes Landesgericht

Besteht in einem Lande ein Oberstes Landesgericht, so bestimmt sich die Besetzung der Senate in Strafsachen, in Grundbuchsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Vorschriften über die Oberlandesgerichte, im übrigen nach den Vorschriften über das Reichsgericht.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. Januar 1924.)

Reichsgesetzbl. 1924 I

§ 4.

Amts- und Landrichter

Ein Richter kann zugleich Amtsrichter und Mitglied oder Direktor bei dem übergeordneten Landgerichte sein.

Die Landesjustizverwaltung kann die allgemeine Dienstaufsicht über ein Amtsgericht auch dem Präsidenten des übergeordneten Landgerichts übertragen.

§ 5

Kleine Landgerichte

Bei den Landgerichten kann von der Ernennung eines Direktors abgesehen werden, wenn der Präsident den Vorsitz in den Kammern allein führen kann. Wird kein Direktor ernannt, so besteht das Präsidium aus dem Präsidenten und den beiden ältesten Mitgliedern.

II. Abschnitt

Strafgerichte

§ 6

Amtsgerichte

Die Amtsgerichte sind zuständig für:

1. Übertretungen;
2. Vergehen;
3. folgende Verbrechen:

a) Die Verbrechen, die mit Gefängnis oder Festungshaft oder mit Zuchthaus von höchstens zehn Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen bedroht sind, soweit für sie nicht das Reichsgericht zuständig ist; ausgenommen sind die Verbrechen des Meineids in den Fällen der §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuchs. Für die Bestimmung der angedrohten Strafe bleibt der § 53 des Militärstrafgesetzbuchs außer Betracht;

- b) die Verbrechen des Widerstandes im Falle des § 119, der Falschmünzerei in den Fällen der §§ 146, 147, 149, der Notzucht im Falle des § 177, des Rückfalldiebstahls im Falle des § 244, des Raubes in den Fällen der §§ 249, 250, des räuberischen Diebstahls und der räuberischen Erpressung in den Fällen der §§ 252 und 255, wenn die Strafe aus den §§ 249, 250 zu entziehen ist, der Rückfallhehler im Falle des § 261 Abs. 1 und der schweren Körperverletzung im Amte im Falle des § 340 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs;
- c) die Verbrechen des militärischen Diebstahls im Falle des § 138 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs, des betrügerischen Bankrotts in den Fällen der §§ 239, 244 der Konkursordnung und der Unterschlagung fremder Wertpapiere in den Fällen der §§ 11, 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896 (Reichsgesetzbl. S. 183, 194).

§ 7

Amtsrichter

Bei Übertretungen entscheidet der Amtsrichter allein.

§ 8

Bei Vergehen entscheidet der Amtsrichter allein:

1. wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden;
2. wenn die Tat mit keiner höheren Strafe als Gefängnis von höchstens sechs Monaten, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen, bedroht ist;
3. wenn die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift oder, falls es einer Anklageschrift nicht bedarf, bei der mündlichen Erhebung der Anklage beantragt.

Die Staatsanwaltschaft soll den im Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Antrag nur stellen, wenn zu erwarten ist, daß auf keine schwerere Strafe als Gefängnis von höchstens einem Jahre, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen, erkannt werden wird.

Erhebt bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage, so kann sie den Antrag in gleicher Weise stellen wie die Staatsanwaltschaft.

§ 9

Der Amtsrichter allein entscheidet ferner bei den Verbrechen des schweren Diebstahls und der Hehlerei sowie bei solchen strafbaren Handlungen, die nur wegen Rück-

falls Verbrechen sind, wenn die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift oder, falls es einer Anklageschrift nicht bedarf, bei der mündlichen Erhebung der Anklage beantragt; der Beschuldigte kann während der für die Erklärung auf die Anklageschrift gesetzten Frist oder, falls ohne schriftlich erhobene Anklage zur Hauptverhandlung geschritten wird, bis zum Beginne seiner Vernehmung zur Sache widersprechen. Der Beschuldigte ist bei der Mitteilung der Anklageschrift oder, falls ohne schriftlich erhobene Anklage zur Hauptverhandlung geschritten wird, vor dem Beginne seiner Vernehmung zur Sache über sein Recht zum Widerspruche zu belehren.

§ 10

Schöffengerichte

Soweit nicht der Amtsrichter allein entscheidet, werden zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichte zwei Schöffen zugezogen (Schöffengericht).

Ein zweiter Amtsrichter ist zuzuziehen, falls die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift beantragt. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag nur stellen, wenn die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters nach Umfang und Bedeutung der Sache notwendig erscheint.

§ 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Landgerichte

Über die Berufung gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts entscheiden die Landgerichte (Strafkammer).

Die Strafkammer ist in der Hauptverhandlung besetzt: mit dem Vorsitzenden und zwei Schöffen (kleine Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters richtet;

mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei Schöffen (große Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts richtet.

Den Vorsitz in der kleinen Strafkammer kann auch ein Mitglied des Landgerichts führen, das vom Präsidium für die Dauer eines Geschäftsjahrs bestimmt wird.

§ 12

Schwurgerichte

Das Schwurgericht besteht aus drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und sechs Geschworenen.

Die Richter und die Geschworenen entscheiden über die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich; während der Hauptverhandlung üben die Geschworenen das Richteramt im gleichem Umfang wie die Schöffen aus.

Außerhalb der Hauptverhandlung entscheiden während der Tagung die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts; außerhalb der Tagung entscheidet die Strafkammer des Landgerichts.

§ 13

Die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts und ihre Stellvertreter werden für jede Tagung des Schwurgerichts vor Beginn des Geschäftsjahrs ernannt. Zum Vorsitzenden kann auch ein im Bezirke des Oberlandesgerichts angestellter Amtsrichter, zu richterlichen Mitgliedern sowie zu Stellvertretern können auch die im Bezirke des Schwurgerichts angestellten Amtsrichter bestellt werden.

Wird im Laufe des Geschäftsjahrs eine Schwurgerichtstagung erforderlich, für die richterliche Mitglieder nicht bestellt worden sind, so können sie nachträglich bestellt werden.

§ 14

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht vor das Reichsgericht oder vor das Amtsgericht gehören.

§ 15

Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in erster Instanz

In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Strafsachen wegen Landesverrats und wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 195) kann der Oberreichsanwalt die Strafverfolgung an die Landesstaatsanwaltschaft abgeben. Es sollen nur Strafsachen von minderer Bedeutung abgegeben werden.

Mit der Abgabe wird das Oberlandesgericht zuständig. Für den Gerichtsstand gelten die allgemeinen Vorschriften.

Das Reichsgericht kann bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweisen, wenn der Oberreichsanwalt es bei der Einreichung der Anklageschrift beantragt; auf den Antrag findet Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Sind in einem Lande mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so können die in vorstehenden Bestimmungen den Oberlandesgerichten zugewiesenen Aufgaben durch die Landesjustizverwaltung einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht übertragen werden. Durch Vereinbarung der beteiligten Landesjustizverwaltungen können diese Aufgaben dem hiernach zuständigen Gericht eines Landes auch für das Gebiet eines anderen Landes übertragen werden.

§ 16

Revisionsgerichte

Die Oberlandesgerichte entscheiden über die Revision

1. gegen die Urteile der kleinen Strafkammer;
2. gegen die Urteile der großen Strafkammer, wenn in erster Instanz das mit einem Richter und zwei Schöffen besetzte Schöffengericht entschieden hat;
3. gegen die Urteile der großen Strafkammer und der Schwurgerichte, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird.

§ 17

Das Reichsgericht entscheidet über die Revision gegen die Urteile der Schwurgerichte und der großen Strafkammer, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist.

§ 18

Landgerichtschöffen

Für die Schöffen der Strafkammer gelten entsprechend die Vorschriften über die Schöffen der Schöffengerichte mit folgender Maßgabe:

Die Landesjustizverwaltung verteilt die Zahl der erforderlichen Hauptschöffen auf die zum Bezirke des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke. Die Hilfschöffen wählt der Ausschuss bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Hat das Landgericht seinen Sitz außerhalb seines Bezirkes, so bestimmt die Landesjustizverwaltung, welcher Ausschuss der zum Bezirke des Landgerichts gehörigen Amtsgerichte die Hilfschöffen wählt. Die Namen der gewählten Hauptschöffen und der Hilfschöffen werden von dem Amtsrichter dem Landgerichtspräsidenten mitgeteilt. Der Landgerichtspräsident stellt die Namen der Hauptschöffen zur Jahresliste der Hauptschöffen zusammen.

An die Stelle des Amtsrichters tritt für die Auslosung der Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen der Strafkammer teilnehmen, und für die Streichung eines Schöffen von der Jahresliste des Landgerichts der Landgerichtspräsident; im übrigen tritt an die Stelle des Amtsrichters der Vorsitzende der Strafkammer.

Ist eine auswärtige Strafkammer gebildet, so gelten folgende Abweichungen:

An die Stelle des Landgerichtsbezirkes tritt der Bezirk der Strafkammer. Die Hilfschöffen wählt der Ausschuss bei dem Amtsgerichte, bei dem die auswärtige Strafkammer gebildet worden ist. Die dem Landgerichtspräsidenten zugewiesenen Geschäfte nimmt der Vorsitzende der Strafkammer wahr.

§ 19

Geschworene

Für die Geschworenen gelten entsprechend die Vorschriften des § 18 mit folgender Maßgabe:

Die Zahl der Hauptgeschworenen ist so zu bestimmen, daß voraussichtlich jeder Hauptgeschworene nur zu einer Tagung des Schwurgerichts im Geschäftsjahr herangezogen wird.

Die Hauptgeschworenen werden für das ganze Geschäftsjahr ausgelost und von dem Präsidenten des Landgerichts von der Auslosung mit dem Hinzufügen in Kenntnis gesetzt, daß ihnen darüber, ob und zu welchem Tage sie einberufen werden, eine weitere Nachricht zugehen werde.

Der Präsident des Landgerichts bestimmt, wann das Schwurgericht zusammentritt, und ordnet die Einberufung der Hauptgeschworenen für die einzelne Tagung nach der Reihenfolge ihrer Auslosung an; zwischen der Zustellung der Ladung und dem Beginne der Tagung soll eine Frist von zwei Wochen liegen.

Der Präsident des Landgerichts entscheidet über die von den Geschworenen vorgebrachten Ablehnungsgründe sowie darüber, ob ein Geschworener ferner zur Dienstleistung heranzuziehen ist.

Umfaßt der Bezirk eines Schwurgerichts mehrere Landgerichtsbezirke, so gelten folgende besonderen Vorschriften:

Die Zahl der erforderlichen Hauptgeschworenen wird auf sämtliche Amtsgerichte des Schwurgerichtsbezirkes verteilt. Die dem Präsidenten des Landgerichts zugewiesenen Geschäfte nimmt der Präsident des Landgerichts wahr, bei dem das Schwurgericht zusammentritt. Als Hilfsgeschworene werden die für das Amtsgericht des Sitzungsorts ausgewählten Hilfschöffen nach den für die Heranziehung der Hilfschöffen bei dem Schöffengerichte gegebenen Vorschriften herangezogen.

¶

III. Abschnitt

Strafverfahren

§ 20

Abstimmung

Der Berichterstatter stimmt zuerst. Im übrigen stimmen die Schöffen vor den Richtern. Die Vorschriften über die Abstimmung der Schöffen gelten auch für die Geschworenen.

Die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ist auch für jede dem Angeklagten nachteilige Entscheidung in der Straffrage erforderlich. Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne daß eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung. Ergibt sich in dem mit zwei Richtern und

zwei Schöffen besetzten Schöffengerichte, von der Schuld- und Straffrage abgesehen, Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 21

Ablehnung und Ausschließung

Die Mitwirkung bei der Eröffnung des Hauptverfahrens bildet keinen Ausschließungsgrund für die Teilnahme am Hauptverfahren.

Wird ein richterliches Mitglied der erkennenden Strafkammer abgelehnt, so entscheidet die Strafkammer in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung; wird ein richterliches Mitglied des Schwurgerichts abgelehnt, so findet § 12 Abs. 3 Anwendung.

Aber die Ausschließung oder Ablehnung eines Schöffen entscheidet der Vorsitzende; in der großen Strafkammer entscheiden die richterlichen Mitglieder.

Geschworene können nur unter denselben Voraussetzungen und in demselben Verfahren wie Schöffen abgelehnt werden. Die Entscheidungen treffen die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts.

§ 22

Öffentliche Zustellung

Zur öffentlichen Zustellung genügt in allen Fällen, daß das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist.

§ 23

Ausnahme vom Verfolgungszwang

Übertretungen werden nicht verfolgt, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht.

Ist bei einem Vergehen die Schuld des Täters gering und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Amtsrichters von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.

Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen; der Beschluß kann nicht angefochten werden.

Die Vorschriften der Abs. 2, 3 gelten nicht für militärische Vergehen.

§ 24

Von Erhebung der öffentlichen Klage kann abgesehen werden, wenn die Strafe, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe, zu der der Beschuldigte wegen einer anderen Tat rechtskräftig verurteilt worden ist, oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig einstellen.

Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat bereits rechtskräftig erkannte Strafe vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, wieder aufgenommen werden, wenn die rechtskräftig erkannte Strafe nachträglich in Wegfall kommt.

Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat zu erwartende Strafe vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des wegen der anderen Tat ergehenden Urteils wieder aufgenommen werden.

Hat das Gericht das Verfahren vorläufig eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme eines Gerichtsbeschlusses.

§ 25

Amtsgerichte

Für das Verfahren vor dem Amtsrichter gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung für das Verfahren vor dem Schöffengerichte.

Die Beschlagnahme des Vermögens (§ 332 der Strafprozessordnung) ist auch in Sachen zulässig, die zur Zuständigkeit des Amtsrichters oder des Schöffengerichts gehören.

§ 26

Oberlandesgerichte

Für das Verfahren vor den Oberlandesgerichten in erster Instanz gelten entsprechend die Vorschriften für das Verfahren vor dem Reichsgericht in erster Instanz.

§ 27

Notwendige Verteidigung

Die Verteidigung ist notwendig, wenn der Angeeschuldigte taub oder stumm ist. Dem Angeeschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, ist ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, sobald der Angeeschuldigte gemäß § 199 der Strafprozessordnung zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist, oder wenn eine solche Aufforderung nicht vorgeschrieben ist, sobald dem Angeklagten der Eröffnungsbeschluss zugestellt worden ist.

In den vor dem Schöffengerichte zu verhandelnden Sachen ist die Verteidigung notwendig, wenn eine Tat den Gegenstand der Untersuchung bildet, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist, und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Verteidigers beantragen. Der Antrag ist binnen einer Frist von drei Tagen zu stellen, nachdem

der Angeschuldigte gemäß § 199 der Strafprozessordnung zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.

§ 28

Voruntersuchung

In den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Sachen findet, abgesehen von Übertretungen, eine Voruntersuchung statt:

1. wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt;
2. wenn der Angeschuldigte in der Erklärung über die Anklageschrift (§ 199 der Strafprozessordnung) es beantragt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Verteidigung erforderlich erscheint.

§ 29

Eröffnungsverfahren

Hat in einer Sache, die zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehört, eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet über die Eröffnung des Hauptverfahrens das Landgericht.

Beantragt in einer solchen Sache der Angeschuldigte eine Voruntersuchung oder hält der Amtsrichter selbst zur besseren Aufklärung der Sache eine Voruntersuchung für nötig, so hat der Amtsrichter die Akten mit dem Antrag des Angeschuldigten oder mit einer Begründung seiner Auffassung durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob eine Voruntersuchung zu eröffnen sei.

§ 30

Ladung der Zeugen

Ist anzunehmen, daß die Hauptverhandlung sich auf längere Zeit erstreckt, so kann der Vorsitzende bestimmen, daß sämtliche oder einzelne Zeugen und Sachverständige zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginne der Hauptverhandlung geladen werden.

§ 31

Befreiung des Angeklagten vom Erscheinen

Der Angeklagte kann im Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden. Dies gilt nicht bei Verbrechen, die nicht nur wegen Rückfalls Verbrechen sind.

§ 32

Verfahren vor den Schwurgerichten

Für das Verfahren vor den Schwurgerichten gelten die Vorschriften, die bisher für das Verfahren vor der Strafkammer in erster Instanz galten.

Der siebente Abschnitt des zweiten Buches der Strafprozeßordnung fällt weg.

§ 33

Beschränkung der Berufung

Bei Übertretungen und bei Privatklagen wegen der im § 414 Nr. 1 bis 6 der Strafprozeßordnung bezeichneten Vergehen ist die Berufung ausgeschlossen, wenn wegen der Tat freigesprochen oder ausschließlich auf Geldstrafe erkannt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Privatklage wegen einer durch die Presse begangenen Beleidigung erhoben worden ist.

Soweit die Berufung ausgeschlossen ist, findet gegen das Urteil die Revision statt. Die Revision kann wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des § 398 der Strafprozeßordnung gestützt werden. Aber die Revision entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 34

Soweit gegen ein Urteil die Berufung zulässig ist, kann das Urteil statt mit der Berufung mit der Revision angefochten werden. In diesem Falle findet auf die Begründung der Revision der § 33 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

Aber die Revision entscheidet das Gericht, das zur Entscheidung berufen wäre, wenn die Revision nach durchgeführter Berufung eingelegt worden wäre.

Legt gegen das Urteil ein Beteiligter Revision und ein anderer Beteiligter Berufung ein, so wird, solange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist, auch die Revision als Berufung behandelt. Die Revisionsanträge und deren Begründung sind gleichwohl in der vorgeschriebenen Form und Frist anzubringen und dem Gegner zuzustellen (§§ 384 bis 387 der Strafprozeßordnung). Gegen das Berufungsurteil findet Revision nach den allgemein geltenden Vorschriften statt.

§ 35

Revision

Die Revision gegen die Urteile des Schwurgerichts und der Strafkammer findet in dem Umfang statt, in dem sie bisher gegenüber Urteilen der Strafkammer in erster Instanz zulässig war.

Das Urteil eines Schwurgerichts beruht auch dann auf einer Verletzung des Gesetzes, wenn bei dem Urteil ein Geschworener mitgewirkt hat, nachdem derselbe wegen Befangenheit abgelehnt worden und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt oder mit Unrecht verworfen worden war.

§ 36

Privatklage

Die Vorschriften über den Sühneverfuch finden auf Privatklagen wegen Hausfriedensbruchs, leichter vorfälliger oder fahrlässiger Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung und Verletzung fremder Geheimnisse (§ 299 des Strafgesetzbuchs) Anwendung.

Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Vergleichsbehörde ihre Tätigkeit von der vorherigen Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen darf. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der amtliche Vorgesetzte gemäß den §§ 196, 232 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs befugt ist, Strafantrag zu stellen.

Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke, so kann nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung von einem Sühneverfuch abgesehen werden.

§ 37

Strafbefehl

Durch Strafbefehl kann auch eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten und die Bekanntmachung der Entscheidung angeordnet werden.

Die Staatsanwaltschaft kann den im § 8 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Antrag gleichzeitig bei dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls für den Fall stellen, daß der Beschuldigte Einspruch einlegt.

§ 38

Strafbescheid

Ist von einer Verwaltungsbehörde ein Strafbescheid erlassen und gegen diesen auf gerichtliche Entscheidung angetragen worden, so kann die Staatsanwaltschaft den im § 8 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehenen Antrag auch noch bei Vorlage der Akten an das Gericht stellen; auf Verlangen der Verwaltungsbehörde hat sie dies zu tun.

§ 39

Im Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen entscheidet, wenn die Sache zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehört, das Schöffengericht.

IV. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 40

Zeit des Inkrafttretens

Die §§ 22, 23, 24, 30, 31, 37 Abs. 1 treten am 15. Januar 1924 in Kraft.

Am gleichen Tage treten die Vorschriften der §§ 15 und 26 in Kraft. Sie finden auch Anwendung auf

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung des Reichspräsidenten vom 3. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 159). Anhängige Strafsachen können abgegeben oder überwiesen werden, solange mit der Hauptverhandlung noch nicht begonnen worden ist; die Überweisung ist auch während einer Voruntersuchung zulässig. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn die Sache bereits zur Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts gehört und auf Grund des § 15 Abs. 4 dieser Verordnung ein anderes Gericht für zuständig erklärt worden ist.

Die §§ 1 bis 5 treten am 15. Februar 1924 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. April 1924 in Kraft.

§ 41

Übergangsvorschriften

Die Anordnungen, die erforderlich sind, um die Befugung der Strafgerichte bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nach ihren Vorschriften herbeizuführen, trifft die Landesjustizverwaltung.

§ 42

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in erster Instanz anhängigen Strafsachen, für die durch diese Verordnung die Zuständigkeit der Amtsgerichte begründet wird, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das nach den neuen Vorschriften berufene Gericht über. Solange der Termin zur Hauptverhandlung noch nicht bestimmt ist, kann die Staatsanwaltschaft nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Nr. 3, § 9 und des § 10 Abs. 2 beantragen, daß die Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter allein stattfindet oder daß ein zweiter Amtsrichter zugezogen werde. Die zur Überleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen trifft die Landesjustizverwaltung.

Eine begonnene Hauptverhandlung ist nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

Gegen die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder auf Grund einer nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführten Verhandlung erlassenen Urteile der Strafkammern und Schwurgerichte findet die Revision nach den bisherigen Vorschriften statt. Wird ein Urteil, das die Strafkammer in erster Instanz erlassen hat, vom Revisionsgericht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, so findet die neue Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte statt; die Staatsanwaltschaft kann vor Anberaumung des Hauptverhandlungstermins nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Nr. 3, § 9 und des § 10 Abs. 2 beantragen, daß die Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter allein stattfindet oder daß ein zweiter Amtsrichter zugezogen werde. Dasselbe gilt, wenn ein Urteil des Schwurgerichts vom Revisionsgericht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen wird, sofern nach § 14 dieser Verordnung das Schwurgericht nicht mehr zuständig ist.

Wird ein Urteil, das die Strafkammer in erster Instanz erlassen hat, mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten, so entscheidet darüber, ob der Antrag zulässig und begründet ist, die Strafkammer. Die erneute Hauptverhandlung findet vor dem Schöffengerichte statt. Wird der Antrag auf Wiederaufnahme eines durch Urteil des Schwurgerichts abgeschlossenen Verfahrens für begründet erklärt, so findet, sofern nach § 14 dieser Verordnung das Schwurgericht nicht mehr zuständig ist, die erneute Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte statt. Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

Der Reichsminister der Justiz kann weitere Vorschriften zur Überleitung anhängiger Verfahren erlassen.

§ 43

Veröffentlichung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Text des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung mit dieser Verordnung und den bis zu ihrem Inkrafttreten ergangenen Gesetzen und Verordnungen in Einklang zu bringen und in fortlaufender Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Die Ermächtigung umfaßt die Befugnis, soweit durch die Vorschriften dieser Verordnung eine Änderung oder Ergänzung der genannten Gesetze bedingt ist, diese Änderung oder Ergänzung vorzunehmen sowie ihre Vorschriften den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen.

V. Abschnitt**Notmaßnahmen**

Für die Zeit vom 15. Januar bis zum 31. März 1924 werden, um dem drohenden Stillstand der Rechtspflege vorzubeugen, folgende Notmaßnahmen getroffen:

§ 44

Verzicht auf Schöffen und Geschworene

Schöffen werden in Strafsachen nicht zugezogen. Schwurgerichte treten nicht zusammen.

In den vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen entscheidet der Amtsrichter allein; in den vor den Wuchgerichten zu verhandelnden Sachen entscheiden die richterlichen Mitglieder. Die zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen werden den Strafkammern zugewiesen.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch für die Strafsachen, die bereits gerichtlich anhängig sind; eine begonnene Hauptverhandlung ist nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

Auf Jugendgerichte, für die besondere Jugendchöffen bestimmt worden sind (§ 20 des Jugendgerichtsgesetzes), findet der Abs. 1 keine Anwendung.

§ 45

Ruhe der Privatklagen

Ist oder wird eine Privatklage erhoben, so ruht das Verfahren bis zum 31. März 1924. In den Lauf der Verjährungsfrist oder einer Antragsfrist wird die Zeit vom 15. Januar bis zum 31. März 1924 nicht eingerechnet.

§ 46

Beschränkung der Berufung

Bei Übertretungen und Vergehen ist die Berufung ausgeschlossen, wenn wegen der Tat freigesprochen oder ausschließlich auf Geldstrafe erkannt worden ist.

Gegen das Urteil findet in diesem Falle die Revision statt. Aber die Revision entscheidet das Oberlandesgericht.

Auf die Aufsehung von Urteilen, die vor dem 15. Januar 1924 verkündet worden sind, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Berlin, den 4. Januar 1924.

Der Reichskanzler

Marg

Der Reichsminister der Justiz

Emminger

Verordnung über die Umstellung der Wechselsteuer auf Gold. Vom 3. Januar 1924.

Auf Grund des Artikel VI der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Das Wechselsteuergesetz vom 10. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 778) in der Fassung der dritten Verordnung über die Wechselsteuer vom 26. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1133) wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 erhalten die Abs. 1 bis 3 folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt 0,20 Goldmark für je 100 Goldmark der Wechselsumme; angefangene 100 Goldmark werden für voll gerechnet. Ist in einer Schrift der im § 2 bezeichneten Art die zu zahlende Summe nicht angegeben, so ist die Steuer nach einer Summe von 10 000 Goldmark zu berechnen.

(2) Bei Wechseln, die auf einen bestimmten Zahlungstag gestellt sind, erhöht sich die Steuer, wenn die Fälligkeit des Wechsels später als drei Monate nach dem Ausstellungstag eintritt, auf 0,40 Goldmark für je 100 Goldmark. Tritt die Fälligkeit später als ein Jahr nach dem Ausstellungstag ein, so erhöht sich die Steuer auf 0,60 Goldmark für je 100 Goldmark. Für jede weiteren sechs Monate der Laufzeit des Wechsels oder einen Teil dieses Zeitraums erhöht sich die Steuer um je 0,20 Goldmark für je 100 Goldmark der Wechselsumme. Die Erhöhung tritt nicht ein, wenn der im Satz 1 bezeichnete Zeitraum von drei Monaten um nicht mehr als fünf Tage überschritten wird. Soweit nach ausländischem Rechte Respekttage gelten, werden sie dem Zeitraum von drei Monaten hinzugerechnet. Ist in einer Schrift der im § 2 bezeichneten Art der Ausstellungstag nicht angegeben, so gilt der Tag der Übergabe als Ausstellungstag.

(3) Ist die Wechselsumme in Reichsmark angegeben, so ist sie zur Berechnung der Wechselsteuer nach dem für Reichssteuern geltenden Goldumrechnungssatz in Goldmark umzurechnen.

2. Im § 16 Abs. 1 werden die Worte „mehr als 500 Millionen Mark“ durch die Worte „mehr als 10 000 Goldmark“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Januar 1924 in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1924.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Sapf